

Bundesrat

Drucksache 9/1/92

03.02.92

R - FS - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Vorschriften
(Adoptionsrechtsänderungsgesetz - AdoptRÄndG)

Punkt der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

A

Der Ausschuß für Familie und Senioren
empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt die vorgesehenen Änderungen adoptionsrechtlicher Vorschriften. Sie schaffen die Möglichkeit, den Umständen des Einzelfalles stärker Rechnung tragende Entscheidungen zu treffen, so z.B. bei sinnvoll erscheinender Änderung des Vornamens anzunehmender Kinder.

Ausgeliefert am 04. FEB. 1992

9/1/92

- 2 -

(noch Ziff. 1)

2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, neben den nunmehr vorgesehenen Randkorrekturen adoptionsrechtlicher Vorschriften die von der Jugendhilfe bereits seit langem geforderte umfassende Überarbeitung des Adoptionsrechts in Angriff zu nehmen und damit weitere dringend klärungsbedürftige Probleme des Adoptionsrechts für Minderjährige, so u.a. bezüglich

- Auslandsadoptionen (Prüfungsmöglichkeit im Anerkennungsverfahren; Staatsangehörigkeit),
 - verfahrensrechtlicher Vorschriften (Anhörungs- und Einwilligungsrechte der leiblichen Eltern u.a.),
 - Beschwerderecht für Adoptionsvermittlungsstellen,
- zu lösen.

B

2. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.